

Rechtsdienst
lic. iur. Jamean Häring, Rechtsanwalt
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 49 (direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail jamean.haering@ag.ch

Herr
Dr. Konrad Fischer
Rechtsanwalt
Zollikerstrasse 33
8008 Zürich

Geko Nr.: 3819

Aarau, 29. Mai 2007

Verfügung

in Sachen Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche ersuchte mit Eingabe vom 15. April 2007 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.

- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.
- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

iii.

Unter dem Namen taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt er die Hilfeleistung an Kinder und Jugendliche in Lateinamerika, insbesondere durch die Unterstützung der Schule in Uruapan, aber auch von sonstigen Einrichtungen, Institutionen und Organisationen in Lateinamerika, die sich der Pflege, Fürsorge und Ausbildung benachteiligter Kinder und Jugendlicher widmen, wie zum Beispiel von Kinderheimen, Kindergärten, Lehrstellen und weiteren Schulen.

Bei der Tätigkeit der Institution im Bereich der Entwicklungshilfe handelt es sich um eine Tätigkeit im allgemeinen Interesse. Zudem ist die Tätigkeit unter Ausschluss eigener Interessen auf das Wohl Dritter gerichtet und somit als gemeinnützig zu qualifizieren.

Die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung des Vereinsvermögens ergibt sich Art. 11 Abs. 2 der Statuten.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Änderungen in den Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins sind uns mitzuteilen.

Auf entsprechendes Verlangen sind uns Jahresberichte sowie Jahresrechnungen einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Der Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche mit Sitz in Würenlos wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

VI.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a Bst. i DBG). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a Bst. i DBG).

Die juristischen Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VII.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VIII.

Nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre sind dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, unaufgefordert die Jahresrechnungen einzureichen.

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Jamean Häring
Rechtsanwalt

Zustellung an

- den Verein
- den Gemeinderat Würenlos
- Kantonales Steueramt, Sektion juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.